



A-Post
Gemeinderat
St.Gallerstrasse 2
9471 Buchs

20. August 2012

Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Büel**

Am 17. September 1986 hat das Baudepartement des Kantons St.Gallen den Baulinienplan Büel genehmigt. Mit diesem Baulinienplan wurde im Gebiet Büel eine Baulinie östlich und eine Baulinie westlich der damaligen Waldfläche ausgeschieden. Mit dem vorliegenden Baulinienplan Büel sollen nun die Baulinien in diesem Gebiet den heutigen Waldflächen entsprechend neu festgelegt werden. Der Baulinienplan Büel vom 17. September 1986 soll damit aufgehoben werden. Mit Schreiben vom 15. Juni 2012 wurde der Erlass vorgeprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Am 21. Juni 2012 wurde der Baulinienplan Büel vom Gemeinderat Buchs erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 3. Juli bis 2. August 2012. Innert Frist wurde eine Einsprache gegen den Baulinienplan Büel eingereicht. Gemäss Auskunft der Gemeinde Buchs wurde diese Einsprache in der Zwischenzeit zurückgezogen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der angeführte Erlass vom 17. September 1986 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Kantonsforstamt